

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für nichtärztliche Leistungen

SYNLAB MVZ Humangenetik Mannheim GmbH

Dres. R. Kläs / F. W. Cremer (Ärztliche Leitung), Fachärzte für Humangenetik

1. Geltungsbereich

Mit Auftragserteilung an die Facharztpraxis durch den jeweiligen Auftraggeber gelten diese AGB als anerkannt. Sie gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn nicht nochmals ausdrücklich auf ihre Geltung hingewiesen wird. Abweichende oder zusätzliche Vereinbarungen werden nur Vertragsinhalt, wenn die Facharztpraxis diese ausdrücklich durch schriftliche Bestätigung anerkennt.

2. Auftrag, Vertrag

- (a) Der Vertrag zwischen der Facharztpraxis und dem Auftraggeber kommt durch Abschluss eines schriftlichen Vertrags in den Räumen des Zentrums für Humangenetik Mannheim oder durch Zugang des dem Auftraggeber von der Facharztpraxis zur Verfügung gestellten und von diesem unterschriebenen Auftragsformulars bei der Facharztpraxis zustande.
- (b) Werden der Facharztpraxis Tatsachen oder Umstände bekannt, die ernsthafte Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers begründen und ist dieser trotz schriftlicher Aufforderung seitens der Facharztpraxis nicht zur ausreichenden Sicherheitsleistung bereit, ist die Facharztpraxis zum schadlosen Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
- (c) Gegenstand des Auftrags ist die Durchführung der vertraglich vereinbarten Leistung, nicht ein bestimmtes Ergebnis.
- (d) Termine und Fristen für Leistungen sind nur bei schriftlicher Bestätigung durch die Facharztpraxis verbindlich.
- (e) Ereignisse höherer Gewalt, behördliche Anordnungen, Versorgungsschwierigkeiten und Betriebsstörungen sowie Folgen solcher Ereignisse befreien die Facharztpraxis für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Auswirkungen von der Leistungspflicht, soweit die Ereignisse und Folgen von der Facharztpraxis nicht zu vertreten sind.

3. Gegenstand der Leistung

- (a) Vaterschaftstest, Verwandtschaftstest, Abstammungsgutachten:
 - Die DNA-Analyse wird anhand eines Mundschleimhautabstrichs oder einer Blutprobe durchgeführt. Andere Probenmaterialien, wie z.B. Kaugummis, werden nur aufgrund gesonderter Vereinbarung im Einzelfall analysiert.
 - Für ein Abstammungsgutachten sind Proben von mindestens zwei Personen notwendig. Eine Aussage über das Vorliegen einer Vaterschaft ist möglich, wenn Proben des

Eventual-Vaters und des Kindes vorliegen. Eine zusätzliche Probe der Kindsmutter erhöht die Sicherheit der Analyse.

- Das Testergebnis lässt nur eine Aussage über den Verwandtschaftsgrad der eingesandten Proben zu. Wer der tatsächliche Spender der Proben ist, kann von der Facharztpraxis im Falle einer Probeneinsendung nicht überprüft werden.

(b) Beratung:

- Beratungsleistungen erbringt die Facharztpraxis nach bestem Wissen und Gewissen aufgrund ihrer fachlichen Kenntnisse und Erfahrungen. Alle Angaben und Auskünfte sind jedoch - soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird - unverbindlich und erfolgen ohne Übernahme einer Gewähr für deren Richtigkeit oder Vollständigkeit.

(c) Sonstige Analysen

- Sonstige Analysen werden von der Facharztpraxis nach bestem Wissen und Gewissen aufgrund ihrer fachlichen Kenntnisse und Erfahrungen durchgeführt.

4. Vornahme der Untersuchung

- (a) Die Facharztpraxis wird eine genetische Untersuchung oder Analyse nur vornehmen und eine dafür erforderliche genetische Probe nur dann gewinnen, wenn die betroffene Person in die Untersuchung und die Gewinnung der dafür erforderlichen genetischen Probe ausdrücklich und schriftlich gegenüber der verantwortlichen ärztlichen Person eingewilligt hat.
- (b) Vorstehende Ziffer (a) gilt entsprechend für Personen, die eine genetische Untersuchung zur Klärung der Abstammung vornehmen lassen.

5. Leistungswiederholung

- (a) Die Facharztpraxis erbringt ihre Leistungen nach den zur Zeit der Beauftragung allgemein anerkannten Regeln der Technik und mit branchenüblicher Sorgfalt. Das Scheitern der Isolierung genomischer DNA aus einer Probe und somit der nachfolgenden Analysen stellt keinen Leistungsmangel dar, sondern kommt methodisch bedingt sehr selten, aber regelmäßig vor.
- (b) Kann aus dem überlassenen Probenmaterial keine DNA isoliert werden, so ist die Durchführung eines Abstammungsgutachtens nicht möglich. Sollte die Durchführung einer Vaterschaftsanalyse wegen mangelhaften Probenmaterials oder aus anderen Gründen, die nicht von der Facharztpraxis zu vertreten sind, zu keinem Ergebnis führen, wird das Verfahren mit neu zur

Verfügung zu stellenden Proben von der Facharztpraxis einmal kostenfrei wiederholt.

6. Bekanntgabe von Analyseergebnisse

- Die ermittelten Analyseergebnisse werden nur der betroffenen Person mitgeteilt. Das Ergebnis der genetischen Untersuchung darf der betroffenen Person nicht mitgeteilt werden, soweit diese Person entschieden hat, dass das Ergebnis der genetischen Untersuchung zu vernichten ist oder diese Person ihre Einwilligung widerrufen hat.
- Bei genetischen Untersuchungen wird das Ergebnis der genetischen Untersuchung oder Analyse anderer Personen nur mit ausdrücklicher und schriftlicher Einwilligung der betroffenen Person mitgeteilt.
- Ziffern (a) und (b) gelten bei genetischen Untersuchungen zur Klärung der Abstammung entsprechend.
- Die Facharztpraxis verpflichtet sich, die ermittelten Ergebnisse weder zu veröffentlichen noch anderen als den oben genannten Personen zugänglich zu machen. Die Facharztpraxis behält sich allerdings vor, die Ergebnisse in anonymisierter Form zu innerbetrieblichen Statistikzwecken zu verwenden.
- Das Analyseergebnis von Abstammungsgutachten oder sonstigen Analysen wird erst nach Verzeichnis eines Zahlungseingangs durch den Auftraggeber mitgeteilt; der Auftraggeber ist insoweit zur Vorleistung verpflichtet.

7. Pflichten des Auftraggebers

- Verpflichtungen des Auftraggebers bei Beratungsleistungen:**
 - Der Inhalt der Beratungsleistungen darf nicht ohne schriftliche Zustimmung der Facharztpraxis an Dritte weitergegeben werden.
- Verpflichtungen des Auftraggebers bei Abstammungsgutachten:**
 - Der Auftraggeber verpflichtet sich, die Probenentnahme des Mundschleimhautabstrichs mit dem von der Facharztpraxis zur Verfügung gestellten Entnahmebesteck anhand der überlassenen *Anleitung zur Proben-Abnahme* durchzuführen oder die Probenentnahme durch die Facharztpraxis durchführen zu lassen. Die Facharztpraxis ist nicht verpflichtet, anderweitig gewonnene Proben zu analysieren.
 - Sollten Verwandte ersten oder zweiten Grades (z.B. Vater und Sohn oder Bruder und Bruder) als Vater in Betracht kommen, ist der Auftraggeber verpflichtet, die Facharztpraxis darüber zu informieren.
 - Der Auftraggeber versichert, dass die untersuchten Personen in den vergangenen

3 Monaten keine Übertragung von Blut, Blutbestandteilen oder jemals zuvor eine Knochenmark- oder sonstige Blutstammzell-Transplantation erhalten haben und an keiner Erkrankung des Blutes oder der blutbildenden Organe leiden.

- Der Auftraggeber versichert, dass er legal in den Besitz der zur Verfügung gestellten Probe gekommen ist und mit der Erteilung des Auftrags zur Analyse, der Probennahme und der Einsendung der Proben keine Rechte Dritter verletzt werden. Der Auftraggeber versichert in diesem Zusammenhang insbesondere, dass sämtliche eingesandten Proben von ihm selbst stammen. Der Auftraggeber stellt den Auftragnehmer im Außenverhältnis von jeglicher Haftung, allen Forderungen und Regressen Dritter wegen illegaler Erlangung und Verwendung von Probenmaterial frei.
- Verpflichtungen des Auftraggebers bei anderen Analyseleistungen:**
 - Voraussetzung für die analytischen Angebote der Facharztpraxis ist, dass dieser für die durchzuführende Analyse Probenmaterial von ausreichender Menge und Qualität vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt wird. Das Probenmaterial muss mit einer eindeutigen Identifizierung versehen sein; (für Forschung u.U. anonymisierte Proben)
 - Allgemeine Verpflichtungen des Auftraggebers:**
 - Bei Versand durch den Auftraggeber muss das Untersuchungsmaterial gemäß den gesetzlichen Bestimmungen verpackt sein. Der Auftraggeber trägt die Kosten und die Gefahr der Anlieferung bei der Facharztpraxis.
 - der Auftraggeber ist verpflichtet, der Facharztpraxis sämtliche bekannte Gefahren (z.B. eine Hepatitis-B-Infektion des Patienten, von dem das Probenmaterial stammt) mitzuteilen.

8. Eigentumsübergang und Probenaufbewahrung

- Nach Abschluss der Analyse verbleibendes Probenmaterial, daraus extrahierte DNA oder andere Produkte werden unter geeigneten Bedingung aufbewahrt, sofern der Auftraggeber das Probenmaterial gemäß §950 BGB dem Labor übereignet hat (siehe Einverständniserklärung zur Abstammungsbegutachtung). Liegt diese Übereignung nicht vor oder wird diese widerrufen, erfolgt die Vernichtung der Probe nach Abschluss der Analyse. Für den Beginn der Frist gilt das Datum des Analyseberichts.
- Eine Rücksendung von Probenmaterial oder Extrakten daraus (z.B. DNA) an den Auftraggeber erfolgt nur im Einzelfall auf Ersuchen des Auftraggebers innerhalb der Aufbewahrungsfrist und soweit technisch möglich; die Kosten trägt der

Auftraggeber. Es wird darauf hingewiesen, dass Probenmaterial durch die Analyse bedingt vernichtet werden kann, und dann keine Anforderung zusätzlicher Analysen und keine Rücksendung mehr möglich sein können.

9. Preise und Zahlungsbedingungen, Gegenrechte des Auftraggebers

- (a) Es gelten die Preise der jeweils aktuellen Preisliste der Facharztpraxis bei Vertragsabschluss.
- (b) Zahlungsweisen sind Barzahlung vor Ort und Überweisung auf das Konto der Facharztpraxis.
- (c) Der Auftraggeber ist zur Aufrechnung mit Gegenansprüchen nur berechtigt, wenn diese unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Die Geltendmachung eines vertraglichen Zurückbehaltungsrechts ist ausgeschlossen, soweit das Zurückbehaltungsrecht nicht aus demselben Vertragsverhältnis herrührt. Entsprechendes gilt für gesetzliche Zurückbehaltungsrechte.
- (d) Eine Abtretung von Rechten des Auftraggebers aus Vertragsverhältnissen mit der Facharztpraxis an Dritte ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Facharztpraxis unzulässig.

10. Widerrufsrecht

Der Auftraggeber ist berechtigt, seine auf den Abschluss des Vertrags mit der Facharztpraxis gerichtete Erklärung innerhalb von zwei Wochen ohne Angabe von Gründen schriftlich (Brief, Fax, Email) zu widerrufen. Die Frist beginnt mit Vertragsabschluss. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Die Einwilligung zur Durchführung genetischer Analysen sowie zur Ergebnismitteilung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft schriftlich oder mündlich widerrufen werden. Erfolgt der Widerruf mündlich, wird dieser unverzüglich dokumentiert.

11. Haftung und Schadenersatz

- (a) Die Facharztpraxis haftet nur für solche Schäden, die durch Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit verursacht wurden. Dies gilt auch für die Handlungen von Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen. Eine etwaige persönliche - gleich aus welchem Rechtsgrund - beruhende Haftung der Erfüllungsgehilfen der Facharztpraxis gegenüber dem Auftraggeber ist ebenfalls auf vorsätzliche und grob fahrlässige Handlungen beschränkt.
- (b) Im Fall vom Auftraggeber oder Dritten eingesandter Proben haftet die Facharztpraxis nicht für Körperverletzungen oder Fehlanalysen, die durch eine nicht sachgerechte Probenentnahme entstanden sind. Weitergehende Ansprüche - gleich aus welchem Rechtsgrund - sind ausgeschlossen, insbesondere haftet die Facharzt-

praxis nicht für Sach- oder Vermögensschäden des Auftraggebers oder Dritten.

- (c) Der Auftraggeber haftet gegenüber der Facharztpraxis für alle Schäden, welche aus vorsätzlicher oder fahrlässiger unvollständiger oder falscher Auftragserteilung einschließlich falscher oder unvollständiger Datenübermittlung resultieren.

12. Schlussbestimmungen

- (a) Die Facharztpraxis ist dazu berechtigt, Subunternehmer gemäß dem Gendiagnostikgesetz (GenDG) zur Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten zu betrauen. Die Stellung der Facharztpraxis als Vertragspartner des Auftraggebers bleibt davon unberührt.
- (b) Die Facharztpraxis ist unter Beachtung des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) sowie des Gendiagnostikgesetzes (GenDG) berechtigt, persönliche oder wirtschaftliche Daten des Auftraggebers - gleich ob diese von ihm oder Dritten stammen - zu speichern und zu verarbeiten.
- (c) Eine gerichtliche/behördliche Anerkennung der von der Facharztpraxis im Rahmen der Auftragserteilung erstellten Analysen kann nicht garantiert werden. Möchte der Auftraggeber die Analyse der Facharztpraxis für gerichtliche Zwecke verwenden, hat er in eigener Verantwortung abzuklären, welche Anforderungen das jeweils zuständige Gericht oder Amt für die Anerkennung stellt.
- (d) Die Facharztpraxis ist berechtigt, bei vertragswidrigem Verhalten des Auftraggebers, insbesondere bei Zahlungsverzug oder bei Verletzung der in diesen AGB geregelten Pflichten, vom Vertrag zurückzutreten.
- (e) Sofern die Parteien nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbaren, ist Erfüllungsort für beide Vertragsparteien der Hauptsitz der Facharztpraxis.
- (f) Die Rechtsbeziehungen zwischen der Facharztpraxis und dem Auftraggeber unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (g) Nebenabreden der Vertragsparteien bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für einen Verzicht auf die Schriftformklausel.
- (h) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ungültig sein oder werden so berührt dies die Wirksamkeit der weiteren Bestimmungen nicht. Vielmehr gilt anstelle der unwirksamen Bestimmung eine dem Zweck der Bestimmung entsprechende oder zumindest nahekommende Ersatzbestimmung, welche Facharztpraxis vereinbart hätte, wenn die Unwirksamkeit bekannt gewesen wäre.

\\zhma6\anwend\Documents\QMB\Formulare\Abstambeg\ZHM A\AGB_ZHMA_160414.doc